

FDP Ortsverband Everswinkel-Alverskirchen
vertreten durch Dagmar Brockmann
Schützenstraße 16, 48351 Everswinkel

Everswinkel, 19.10.2020

Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Everswinkel -Alverskirchen
vertreten durch Marion Schniggendiller
Ernst-Tertilt-Str. 4, 48351 Everswinkel
vertreten durch Markus Thews
Bergstraße 4a, 48351 Everswinkel

An die
Gemeinde Everswinkel
-Wahlleitung-
Am Magnusplatz 30
48351 Everswinkel

**Antrag auf erneute Auszählung der Stimmabgaben bei
der Kommunalwahl 2020 bzgl. des Ergebnisses der
Gemeinderatswahl**

Sehr geehrter Herr Reher,
sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Bevölkerung ist an uns die Bitte herangetragen worden, das Auszählungsergebnis der Kommunalwahl 2020 in unserer Gemeinde Everswinkel/Alverskirchen neu feststellen zu lassen. Folgende wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten sind uns gemeldet worden und haben uns als demokratische Parteien veranlasst, den Hinweisen aus der Bevölkerung nachzugehen, da nach § 40 der Gemeindeordnung für das Land NRW der Rat der Gemeinde ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt wird und die Befürchtung geäußert wurde, dass die jetzige Zusammensetzung des Gemeinderates nicht dem tatsächlichen Wählerwillen entsprechen könnte.

„Vorgeschriebene Vorgehensweise nach KWahlG/KWahlO:

1. Auszählen der Stimmen §51 (Fn17)(KWahlO):

Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist (§ 50 KWahlO), bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- a) nach Bewerbern getrennte Stapel mit zweifelsfrei gültiger Stimme,
- b) einen Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben.

- Die Beisitzer, die die nach Absatz 1 Nr. 1 geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleichlautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Absatz 1 Nr. 3 ausgesonderten Stimmzetteln bei.
- Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Nr. 2), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, dass hier die Stimmen ungültig sind.
- Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.
- Die ermittelten Zahlen der ungültigen und der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer zusammengezählt und in die Wahlniederschrift eingetragen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenstellung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

2. § 58 (KWahlO) Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absätze 2 und 4 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks gelegt, der auf dem Wahlschein bezeichnet ist. Die Wahlscheine werden, nach Wahlbezirken getrennt, gesammelt.

Die Briefwahlurne bleibt verschlossen, bis die Zählung der Wähler im Stimmbezirk (§ 50) beendet ist. Danach werden die Stimmzettelumschläge aus der Briefwahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.

§ 75 m(Fn7) (KWahlO)

Ausübung der Briefwahl

Bei Ausübung der Briefwahl hat der Wähler den Stimmzettel für die Wahl zusammen mit den Stimmzetteln für die allgemeinen Kommunalwahlen in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen. Der Stimmzettelumschlag ist mit dem unterschriebenen Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag zu legen, der bei dem Bürgermeister der Wohnortgemeinde fristgemäß nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes eingehen muss.

§ 25 (KWahlG)

Der Wähler hat eine Stimme je Stimmzettel. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(1) § 26 (KWahlG)

Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

§ 27 (KWahlG)

Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist.

Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.“

Zur Begründung:

1. In einigen Wahllokalen soll die vorgeschriebene Vorgehensweise bezüglich der Auszählungsschritte nicht praktiziert worden sein. Sowohl der stellvertretende Wahlvorstand sowie der stellvertretende Schriftführer sollen bei der Auszählung der Stimmzettel mitgewirkt haben. Aufgrund der fehlenden Kontrollfunktion kann es unserer Auffassung nach zu Ungenauigkeiten bei der Stimmauszählung gekommen sein, die eine Ergebnisverschiebung nach sich ziehen könnte.
2. Im Anschluss an den eigentlichen Wahlgang soll im Wahlbezirk 1001 ein Wähler erklärt haben, dass ihm nicht genug Stimmzettel ausgehändigt worden seien. Da der Einwurf der ausgegebenen Stimmzettel in die Wahlurne durch den Wähler bereits stattgefunden hatte, konnte die Richtigkeit des Vorwurfs nicht überprüft werden und man habe auf guten Glauben seitens des Wahlvorstandes nach Rücksprache mit der Wahlleitung der Gemeinde einen zusätzlichen Stimmzettel ausgehändigt. Nach unseren Kenntnissen hat es diesbezüglich einen Hinweis in der Niederschrift gegeben, es wurde aber versäumt, das Auszählungsergebnis einer nochmaligen genauen Überprüfung zu unterziehen. Unseres Erachtens kann nicht gänzlich nachgewiesen werden, dass hier eine ordnungsgemäße Ergebnisermittlung stattgefunden hat.
3. In einem anderen Wahllokal sollen unausgefüllte Stimmzettel in einer Wahlkabine gefunden worden sein. Seitens der vorgeschriebenen Vorgehensweise gemäß Kommunalwahlgesetz - Absatz 5 - hätte aus unserer Sicht der Wahlvorstand die Möglichkeit gehabt, die Richtigkeit des Auszählungsergebnisses direkt am Wahlabend einer nochmaligen Prüfung

- zu unterziehen. Das ist nach unserem Kenntnisstand unterblieben und somit ist nicht eindeutig auszuschließen, dass es zu einer fehlerhaften Stimmauszählung gekommen sein könnte.
4. In einem Wahllokal sollen einem Wähler zu viele Stimmzettel ausgehändigt worden sein. Zwar soll auch hier seitens des Wahlberechtigten vor Ausfüllen der Stimmzettel die Rückgabe der zu viel ausgegebenen Stimmzettel vorgenommen worden sein, aber es kann unseres Erachtens nicht rechtssicher festgestellt werden, dass es sich hierbei um einen Einzelfall gehandelt hat.
 5. Gemäß vorgeschriebener Verfahrensweise soll ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlbriefe nacheinander öffnen und den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag unter Aufsicht entnehmen. Wir haben aus der Bevölkerung die Rückmeldung bekommen, dass in mehreren Wahllokalen die vorgeschriebene Vorgehensweise nicht eingehalten wurde. Beim gleichzeitigen Öffnen der Briefwahlumschläge durch mehrere Personen soll unter anderem auch nicht unmittelbar festgehalten worden sein, welche Umschläge eine geringere Anzahl an Stimmzetteln enthalten haben. Eine erneute Überprüfung des festgestellten Wahlergebnisses ist laut unseren Informationen auch hier unterblieben. Wir bitten hier um Klärung des Sachverhalts mit den Wahlvorständen, denn wir müssen befürchten, dass die Kontrollfunktion während des Auszählungsvorgangs nicht vollumfänglich gegeben war und regen an, dass die Ergebnisfeststellung noch einmal überprüft werden sollte.
 6. Die ermittelten Zahlen für die einzelnen Bewerber werden vom Schriftführer zusammengezählt und in die Wahl Niederschrift eingetragen. Durch Unterzeichnung der Wahl Niederschrift müssen im Anschluss weitere Personen des Wahlvorstandes das ermittelte Ergebnis bestätigen. An uns wurde herangetragen, dass es teilweise dazu gekommen sein soll, dass Teile des Wahlvorstandes das Wahllokal bereits verlassen hatten, ohne dass der Schriftführer die notwendigen Unterschriften erhalten hatte. Die Überprüfung der Zusammenstellung des vom Schriftführer ermittelten Ergebnisses konnte, so unsere Befürchtung, abschließend nicht rechtssicher stattfinden.

Das Vertrauen in eine glaubwürdige und zuverlässige Auszählung bei Wahlen sind Grundpfeiler unserer Demokratie. Wenn auch nur der Verdacht besteht, dass es zu fehlerhaften Handlungen und somit zu einer fehlerhaften Ergebnisdarstellung gekommen sein könnte, verstehen wir es als unsere Pflicht, eine unverzügliche Klarstellung und erneute Überprüfung anzustreben. Nach unserem Verständnis handelt es sich bei den oben aufgeführten Punkten um ernstzunehmende Gründe, die unseren Antrag auf Überprüfung der Gültigkeit des ermittelten Wahlergebnisses durch eine Prüfung der Stimmzettelauszählung rechtfertigen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass wir hier keine Absicht unterstellen, da es durch gewisse Umstände, zum Beispiel aufgrund nachlassender Konzentration, immer zu fehlerhaften Handlungen kommen kann. Daher ist es umso wichtiger, dass die Bürgerinnen und Bürger sich darauf verlassen können, wenn Unregelmäßigkeiten angezeigt werden, dass diese im Sinne des demokratischen Verständnisses überprüft werden.

So ist es auch einem bestehenden Urteil des Verwaltungsgerichts Köln aus 2004/ Arnsberg 2005 (Auszug) zu entnehmen:

<<<<<Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und eine Nachzählung angeordnet. Entscheidend bei dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln war, dass die Richter zu dem Ergebnis gekommen sind, dass zwar eine Begründung des Einspruchs erfolgen muss, an das Substantiierungsgebot allerdings keine allzu hohen Ansprüche gestellt werden dürfen.

Begründung: Da das Kommunalwahlgesetz NRW - anders als viele andere Landeskommunalwahlgesetze und das Wahlprüfungsgesetz des Bundes - keine Begründungserfordernis formuliert hat, können folglich an das Substantiierungsgebot keine besonders hohen Ansprüche gestellt werden. Insbesondere dürfen nicht die strengen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Begründungs- und Substantiierungspflicht übertragen werden. Ausreichend sei vielmehr, dass der Einspruch ein Minimum an Substantiierung enthalte und nicht ohne jede Begründung abgegeben worden sei.

Im Weiteren heißt es in dem vorgenannten Urteil zur Begründungspflicht:

Danach obliegen dem Einspruchsführer im Rahmen der Zulässigkeit des Einspruchs nicht weniger, aber auch nicht mehr als hinreichend konkrete Ausführungen dazu, dass und aus welchen Beweggründen er den Einspruch für erforderlich hält.

Selbst wenn in nur in einzelnen Wahlbezirken Fehler im Einspruch geltend gemacht werden, ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Arnsberg (Urteil von 2005) die Nachzählung auf alle Wahl- und Stimmbezirke auszudehnen: <<<<<

Da eine Verschiebung der Stimmverhältnisse in geringem Umfang bereits Einfluss auf das Wahlergebnis und in diesem Zuge auf die Zuteilung der Sitze in unserer Gemeinde nach sich ziehen kann, erscheint uns zur Herstellung des Rechtsfriedens eine erneute Auszählung als dringend geboten.

Die vorstehenden Ausführungen sind als Einspruch gegen die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KwahlG zu verstehen.

Wir bitten Sie im Interesse der Demokratie einer Neufeststellung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Brockmann

Ortsvorsitzende

FDP

Marion Schniggendiller

Ortsvorsitzende

Grüne

Markus Thews

Ortsvorsitzender

Grüne